

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

01.02.2021

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-121/20

Nummer:

Z-6.500-2457

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2021**

bis: **1. Februar 2022**

Antragsteller:

Securiton GmbH

Alarm- und Sicherheitssysteme

Von-Drais-Straße 33

77855 Achern

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "SecuriFire" mit Geräten aus Lagerbeständen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststallanlage "SecuriFire" und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss aus der Energieversorgung und der Feststellvorrichtung, jeweils gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-2259 vom 17. Mai 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände), sowie der Auslösevorrichtung, den Brandmeldern und der/den Feststellvorrichtung/en, jeweils nach Abschnitt 2, errichtet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren, Schiebetüren und -tore sowie Falttüre in Innerwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

An folgenden Abschlüssen darf die Feststallanlage nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststallanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Geräte dieser Bauart müssen den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

Die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

¹ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

² 2014/34/EURICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

2.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die Brandmelderzentrale Typ "SecuriFire FCP 3000"³, "SecuriFire FCP 2000"³, "SecuriFire FCP 1000"³ oder "SecuriFire FCP 500"³, jeweils nach DIN EN 54-2⁴ mit Leistungserklärung⁵ und in Verbindung mit den Eingangs-/Ausgangsmodulen "BX-OI3"⁶ und/oder "BX-REL4"⁶ nach DIN EN 54-18⁷ mit Leistungserklärung⁸ mit der System- und Kundensoftware ab SRB 1.2.3³, verwendet werden.

Wenn die Feststellanlage an Abschlüssen mit motorischem Öffnungsantrieb angewendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

2.3 Energieversorgung

2.3.1 Allgemeines

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung und der Brandmelder sowie die Energieversorgung der Feststellvorrichtung müssen getrennt erfolgen.

2.3.2 Energieversorgung der Auslösevorrichtung und der Brandmelder

Die Auslösevorrichtung mit den angeschlossenen Brandmeldern muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz von 230 V und durch den Anschluss an zwei Akkumulatoren mit ausreichender Kapazität erhalten. Die Akkumulatoren müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102 aufweisen.

2.3.3 Energieversorgung der Feststellvorrichtung

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtung mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über ein Netzgerät nach Liste 1 mit ausreichender Leistungsabgabe erfolgen. Die ausreichende Leistungsabgabe des Netzgerätes ist rechnerisch nachzuweisen.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

Liste 1: Energieversorgungen der Firma Hekatron gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2259 vom 17. Mai 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

lfd. Nr.	Typbezeichnung	Leistung P [W]
1.1	NG 519	8,40
1.2	NAG 02	11,04
1.3	NAG 03	21,60
1.4	NAG 04 mit bis zu zwei FAK 01	84,00
1.5	FSZ Basis	9,60
1.6	SVG 522 mit TSK03	31,20

³ Hersteller: Firma Securiton GmbH

⁴ DIN EN 54-2: 1997+A1:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmelderzentralen

⁵ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-2

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-2 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-2 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁶ Hersteller: Firma Hekatron

⁷ DIN EN 54-18: 2005+AC:2007 Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte

⁸ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-18

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-18 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-18 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

2.4 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Melder nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Brandmelder der Firma Hekatron

lfd. Nr.	Typenbezeichnung
1.	Rauchmelder nach DIN EN 54-7 ⁹ mit Leistungserklärung ¹⁰
1.1	MCD 573X
1.2	MCD 573X-SPCT
1.3	CCD 573X
2.	Wärmemelder nach DIN EN 54-5 ¹¹ mit Leistungserklärung ¹² , Klasse A1, A1R, A1S
2.1	MCD 573X
2.2	MCD 573X-SPCT
2.3	CCD 573X
3.	Mehrfachsensor-Brandmelder nach DIN EN 54-5 ¹¹ Klasse A1, A1R, A1S und DIN EN 54-7 ⁹ mit Leistungserklärung ¹³
3.1	MCD 573X
3.2	MCD 573X-SPCT
3.3	CCD 573X

2.5 Feststellvorrichtungen

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters die Abschlüsse zum Schließen freigeben.

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 5) zu verwenden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) dürfen an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

⁹ DIN EN 54-7:2000 + A1:2002 + A2:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht- Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

¹⁰ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

¹¹ DIN EN 54-5:05-2017 Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder

¹² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

¹³ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5 und EN 54-7. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 und EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5 und EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Die Feststellung der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist nur im Rahmen der jeweiligen Anschlussausführung möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellenanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

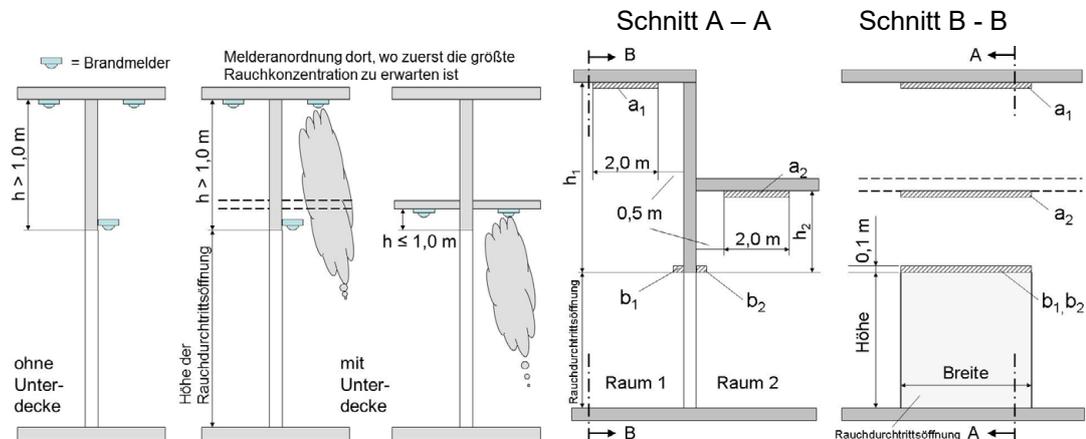


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h ₁ und/oder h ₂ > 1 m	a ₁ und a ₂ und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h ₁ und h ₂ < 1 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder
* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.			

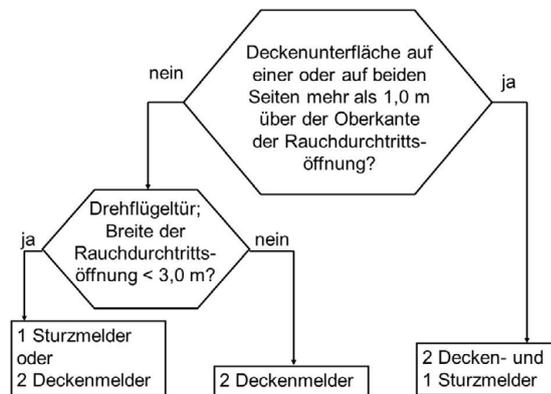


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren – nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern – darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Auslösevorrichtungen in Brandmeldeanlagen

Die Auslösevorrichtung muss Bestandteil der in Abschnitt 2.2 aufgeführten Brandmeldezentrale sein; dabei müssen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Brandmelder, die der Überwachung von Abschlüssen dienen, müssen so in Meldergruppen zusammengefasst werden, dass bei Alarm oder Störungsmeldung an der Brandmelderzentrale eine Unterscheidung zwischen Brandmeldern der Feststellanlage und anderen Brandmeldern möglich ist.
- Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen an die Feuerwehr) ansteuern.
- Die Anzeigeeinrichtungen von Auslösevorrichtungen an der Brandmelderzentrale müssen DIN EN 54-2⁴ entsprechen.
- Die Feststellvorrichtungen dürfen nicht durch die Energieversorgung der Brandmeldezentrale gespeist werden. Hierfür ist eine eigene Energieversorgung notwendig.
- Die Feststellvorrichtungen müssen zusätzlich an der Auslösevorrichtung der Brandmeldezentrale ausgelöst werden können.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Eingangs-/Ausgangsmodule "BX-OI3" und "BX-REL4"
- Handauslösetaster

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.9 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2457
- Feststellanlage "SecuriFire"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma

¹⁴ nach Landesbauordnung

- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.10 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststallanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Gerätekombination und Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststallanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststallanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft

werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁵ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁵ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹⁵ DIN 14677-1: 2018-08 Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststallanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststallanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgereglung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller/Vertreiber	Leistung P [W]
1.2	GT 50 R...	Kendrion	1,5
1.3	GT 60 R...	Kendrion	1,6
1.4	GT 63 R...	Kendrion	1,5
1.5	GT 70 R...	Kendrion	1,5
1.6	Typ THM 413	Hekatron	1,5
1.7	Typ THM 425	Hekatron	1,6
1.8	Typ THM 425/1	Hekatron	1,5
1.9	Typ THM 433	Hekatron	1,5
1.10	Typ THM 433/1	Hekatron	1,5
1.11	Typ THM 439/185	Hekatron	1,5
1.12	Typ THM 439/335	Hekatron	1,5
1.14	Typ THM 439/485	Hekatron	1,5
1.15	Typ THM 440	Hekatron	1,5
1.16	Typ THM 442	Hekatron	1,5
1.17	Typ THM 443	Hekatron	1,5
1.18	Typ THM 446	Hekatron	1,5
1.19	Typ THM 447	Hekatron	3,0

2. Elektro-Haftmagnete gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2259 vom 17. Mai 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für Schiebetüren und -tore sowie Falltoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller/Vertreiber	Leistung P [W]
2.1	GT 40 R...	Kendrion	1,8
2.2	GT 42 R 0xx.xx	Kendrion	1,5
2.3	Typ THM 441	Hekatron	7,8
2.4	Typ THM 444	Hekatron	7,8
2.5	Typ THM 445 EX	Hekatron	3,0

¹ DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten.
 Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "SecuriFire" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Liste 3: Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregelung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.1	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	—
3.2	UTS 85 FL	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.3	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	im Türschließer	—
3.4	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
3.5	TS 73 EMF mit Freilauf-Normalgestänge	Dorma	2,0	im Türschließer	Freilauftürschließe
3.6	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
3.7	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.8	TS 93 EMF	Dorma	1,4	im Türschließer	—
3.9	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	im Türschließer	—
3.10	G 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.11	G EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.12	G 96 GSR-EMF	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.13	GSR-EMF 1	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.14	GSR-EMF 2	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.15	TS 99 FL	Dorma	2,0	im Türschließer	—
3.16	TS 550 E	Geze	2,8	im Türschließer	—
3.17	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
3.18	TS 5000 E	Geze	2,4	im Türschließer	—
3.19	TS 5000 E-FS	Geze	2,2	im Türschließer	—
3.20	E-GS für Boxer Gr. 2-4	Geze	2,4	i. d. Gleitschiene	—
3.21	E-GS für Boxer Gr. 3-6	Geze	2,4	i. d. Gleitschiene	—
3.22	E-ISM-GS für Boxer Gr. 2-4	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung
3.23	E-ISM-GS für Boxer Gr. 3-6	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung
3.24	ECO EF EN 3-6	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	—
3.25	ECO EF EN 3-6	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	—

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "SecuriFire" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 2

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Fortsetzung: 3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregelung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.26	ECO SR EF-2 EN 3-6	ECO	2 x 1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.27	ECO SR EF-1S EN 3-6	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.28	ECO SR EF-1S EN 3-5	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.29	ECO SR EF-1G EN 3-6	ECO	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.30	FTS 63, Gr. 2-5	ECO	1,5	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.31	FTS 63, Gr. 5-6	ECO	1,5	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.32	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 450/T460	Abloy Oy / IKON	1,6	i. d. Gleitschiene	—
3.33	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 452/T462	Abloy Oy / IKON	2 x 1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.34	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 454/T464	Abloy Oy / IKON	1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "SecuriFire" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 3

Liste 3: Feststellvorrichtungen

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß DIN EN 18263-4³ mit Übereinstimmungszertifikat⁴ für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
4.1	ED 100	Dorma	-
4.2	ED 200	Dorma	-
4.3	TSA 160 NT F ¹	Geze	1,2
4.4	TSA 160 NT F-IS ¹	Geze	1,2
4.5	TSA 160 NT F-IS-TS ¹	Geze	1,2
4.6	Slimdrive SD	Geze	0,6
4.7	Slimdrive EMD-F	Geze	0,6
4.8	Slimdrive EMD-F IS	Geze	2 x 0,6
4.9	DFA 127	Record	-
4.10	WELF	Ditec	-

¹ Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.

5. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2259 vom 17. Mai 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für Schiebetüren und -tore sowie Falttore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	in Verbindung mit
5.1	SB 2.2.0, SB 2.2.1, SB 2.2.2, SB 2.2.3	Kendrion	4,9	Trennstufe EL 0108.1 (0,5 W) (ohne motorische Öffnungshilfe)
5.2	SB 2.3.0, SB 2.3.1, SB 2.3.2, SB 2.3.3	Kendrion	4,9	
5.3	SB 3.3.0, SB 3.3.1, SB 3.3.2; SB 3.3.3, SB 3.3.4	Kendrion	2,15	
5.4	SB 2.4.1.0, SB 2.4.1.1, SB 2.4.1.2, SB 2.4.1.3	Kendrion	4,9	Trennstufe EL 0108 (2,4 W) (mit motorischer Öffnungshilfe)
5.5	SB 2.4.2.1	Kendrion	4,9	
5.6	SB 4.1.2.0, SB 4.1.2.1, SB 4.1.2.2, SB 4.1.2.3, SB 4.1.2.4	Kendrion	4,91	

³ DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

⁴ Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 – 2015/2 lfd. Nr.: 6.14 auf Grundlage von DIN 18263-4 oder MVVTB 2017/1 Teil C 2 lfd. Nr. C 2.6.7 bzw. nach Landesrecht

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "SecuriFire" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Fortsetzung: 5. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2259 vom 17. Mai 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für Schiebetüren und -tore sowie Falttore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	In Verbindung mit:
5.7	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0	Steuertaster ST-107 (0,2 W) (ohne motorische Öffnungshilfe)
5.8	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0	
5.9	ATS 100-3-MOF-SR	Schnetz	11,0	Steuerplatine SR (2,2 W) (mit motorischer Öffnungshilfe)
5.10	ATS 200-8-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.11	ATS 300-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.12	ATS 400-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.13	ATS 600-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.14	ATS 900-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.15	ATS 100-3-MOFE-SR	Schnetz	11,0	
5.16	ATS 300-MOFE-SR	Schnetz	11,0	
5.17	ATS 400-MOFE-SR	Schnetz	11,0	
5.18	ATS 900-MOFE-SR	Schnetz	11,0	
5.19	ATS 100-3-MOF-SVR	Schnetz	-	Steuerplatine SVR (mit motorischer Öffnungshilfe)
5.20	ATS 200-8-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.21	ATS 300-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.22	ATS 400-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.23	ATS 600-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.24	ATS 900-MOF-SVR	Schnetz	-	
5.25	ATS 100-3-MOFE-SVR	Schnetz	-	
5.26	ATS 300-MOFE-SVR	Schnetz	-	
5.27	ATS 400-MOFE-SVR	Schnetz	-	
5.28	ATS 900-MOFE-SVR	Schnetz	-	

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "SecuriFire" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 5